

Bundesblatt

73. Jahrgang.

Bern, den 9. Februar 1921.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1372

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Abänderung des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1914 über die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen.

(Vom 7. Februar 1921.)

I.

Wiederholte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufsichtsbehörde und den privaten Eisenbahngesellschaften über den Begriff und die Berechnung des Reinertrages, der massgebend sein soll, für die Ermittlung des Kaufpreises im Falle der Verstaatlichung einer Bahn, für die Herabsetzung der Transporttaxen, für den Bezug der Konzessionsgebühr und für die Ausrichtung der im Nebenbahngesetz zugestandenen ausserordentlichen Entschädigung für die Posttransporte, haben die eidgenössischen Räte dazu geführt, diesen Gegenstand mit Bundesbeschluss vom 17. Juni 1914*) besonders zu regeln. Der Beschluss stellt zunächst den Grundsatz auf, dass bei Anwendung der einschlägigen Gesetzes- und Konzessionsbestimmungen für den Rückkauf auf den Reinertrag des Transportgeschäftes, dagegen für die Herabsetzung der Taxen, für die Festsetzung der Konzessionsgebühren und für die Ausrichtung der ausserordentlichen Postentschädigung auf den Reingewinn des Aktienkapitals oder des gewinnberechtigten Kapitals abzustellen ist. Ferner bestimmt er als Wegleitung für die Ermittlung des Reingewinnes des Aktienkapitals oder des gewinnberechtigten Kapitals, dass folgende Verwendungen nicht zu den Reingewinnbestandteilen gezählt werden sollen:

- a. die durch die Gesellschaftsstatuten vorgeschriebenen Einlagen in den ordentlichen Reservefonds;
- b. die reglementarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds;

*) Siehe Eidgen. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXX, S. 259.

c. die Einlagen in Reserven für bevorstehende Bauverluste oder besondere Betriebsausgaben bis zu der vom Bundesrate genehmigten Höhe der jährlichen Einlagen und des Bestandes der Reserven;

d. die Einlagen in eine von der Bahngesellschaft als notwendig erachtete Reserve für Deckung von Schäden aus ausserordentlichen Naturereignissen bis zu der vom Bundesrate genehmigten Höhe der jährlichen Einlagen und des Bestandes der Reserve.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Beschluss seinen Zweck, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufsichtsbehörde und den privaten Eisenbahngesellschaften über die Berechnung des Reinertrages auszuschliessen, nur zum Teil erfüllt. Die Anwendung der im Beschluss getroffenen Bestimmungen stösst immer wieder auf Schwierigkeiten, da einzelne Unternehmungen insbesondere dem unter *a* erwähnten Zugeständnis eine Auslegung zu geben versuchen, die wir aus folgenden Erwägungen nicht als zutreffend erachten können.

II.

In unserem der Bundesversammlung am 31. Mai 1910 erstatteten Bericht über die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen schlugen wir vor, die Einlagen in den durch die Konzession vorgeschriebenen Reservefonds inskünftig bis zur Höhe von 5 % des Jahresgewinnes solange nicht zum Reingewinn zu rechnen, als der Bestand der Reserve 10 % des Aktienkapitals oder des gewinnberechtigten Kapitals nicht überschreite. Dieser Vorschlag stützte sich darauf, dass die Statuten der Eisenbahngesellschaften die zur Öffnung des Reservefonds bestimmte jährliche Rücklage fast durchwegs auf 5 % des Ertrages festsetzten, unter gleichzeitiger Beschränkung des Bestandes der Reserve auf eine Quote des Aktienkapitals. Nur bei einigen wenigen Unternehmungen schrieben die Statuten einen niedrigeren oder einen höhern Prozentsatz des Ertrages oder auch eine feste Summe als jährliche Rücklage vor. Die von uns vorgeschlagene Regelung wurde vom Nationalrat gutgeheissen. Der Ständerat dagegen liess die Begrenzung der Einlagen in den Reservefonds auf 5 % des Jahresgewinnes und des Bestandes der Reserve auf 10 % des Aktienkapitals fallen in der Meinung, dass auch für die wenigen Unternehmungen mit abweichenden Vorschriften die Rücklagen in die ordentliche Reserve nur in dem die statutarisch vorgeschriebene Mindesteinlage überschreitenden Beträge zum Reingewinn zu zählen seien. Der Nationalrat stimmte dieser Änderung nachträglich zu, so dass die Vorschrift im Bundesbeschluss die oben unter lit. *a* angegebene Fassung erhielt.

Im Sinne der Erwägungen, durch die sich die eidgenössischen Räte bei Aufstellung der Vorschrift leiten liessen, bestimmen die von uns am 29. September 1914 zum Bundesbeschluss vom 17. Juni 1914 erlassenen Ausführungsvorschriften*), dass unter den nicht zum Reingewinn zu zählenden Einlagen in den Reservefonds die statutarischen, ordentlichen Beträge verstanden werden sollen, solange der vorgesehene Höchstbestand der Reserve nicht erreicht ist.

Bei der Festsetzung des Reinertrages auf Grund der neuen Vorschriften ergaben sich zunächst Anstände daraus, dass die Statuten der Eisenbahngesellschaften die jährliche Zuwendung an den Reservefonds meistens als Mindesteinlage bestimmen. Gestützt auf diese Regelung stellten einzelne Verwaltungen, die in Jahren mit guten Ergebnissen dem Reservefonds einen über die statutarische Mindesteinlage hinausgehenden Betrag zuwiesen, das Begehren, die Zuwendung an den Fonds sei in ihrer ganzen Höhe als in den Statuten vorgeschriebene Einlage zu behandeln und somit nicht zum Reingewinn zu zählen. Wir haben dieser Forderung gegenüber stets daran festgehalten, dass nach der Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1914 als nicht zum Reingewinn zu zählende Rücklagen in den Reservefonds nur die Mindesteinlagen gelten können, zu denen die Bahnverwaltungen nach ihren Statuten alljährlich verpflichtet sind. Wollte man die weitergehenden Zuwendungen an den Fonds ebenfalls nicht als Reingewinnbestandteile anrechnen, so würde die Entscheidung darüber, ob der Bund die Konzessionsgebühr gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes beanspruchen darf, oder ob er zur Zahlung der Postentschädigung auf Grund von Art. 4 des Nebenbahngesetzes verpflichtet ist, vollständig in das Belieben der Eisenbahnverwaltungen gestellt. Diese hätten bloss die Einlage in den Reservefonds jeweils so festzusetzen, dass der verbleibende Teil des Jahresgewinnes 4 % nicht erreicht, um sich der Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsgebühr zu entziehen und ein Anrecht auf die Entrichtung der ausserordentlichen Postentschädigung zu erhalten.

Im Jahre 1918 hat dann eine Bahngesellschaft in ihre Statuten, die bis dahin eine jährliche Rücklage von 10 % des Rohertrages bis zur Erreichung eines Fondsbestandes in der Höhe von 5 % des Aktienkapitals vorsahen, die Vorschrift aufgenommen, es sei alljährlich der ganze verfügbare Einnahmenüberschuss dem Reservefonds zuzuwenden, bis dieser auf die Hälfte des Aktienkapitals von Franken 700,000 angewachsen sei. Für das Jahr 1918 betrug der dem Reservefonds zugewiesene Einnahmenüberschuss nach Abzug des Saldovor-

*) Siehe Eidgen. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXX, S. 503.

trages vom Vorjahre rund Fr. 42,500, für das Jahr 1919 Fr. 87,000, und für das Jahr 1920 wird die Zuwendung voraussichtlich den Betrag von rund Fr. 50,000 erreichen. Bringt man von diesen Reservestellungen unter Anwendung der für die meisten Unternehmungen geltenden Grundsätze einen Betrag von 5 % als nicht zum Reingewinn gehörend in Abzug, so entspricht der Rest einer Rendite von 5,7 %, 11,8 % und 6,7 % des Aktienkapitals. Die Bahngesellschaft nimmt jedoch gestützt auf den Wortlaut der einschlägigen Bestimmung im Bundesbeschluss vom 17. Juni 1914 den Standpunkt ein, es sei angesichts der Vorschrift ihrer Statuten, dass alljährlich der ganze verfügbare Einnahmenüberschuss dem Reservefonds zuzuweisen sei, nicht zulässig, irgendeinen Teil der Rücklage als Reingewinn anzurechnen. Nicht nur stehe dem Bund unter diesen Umständen kein Anspruch auf den Bezug einer Konzessionsgebühr zu, sondern es sei zudem die Postverwaltung verpflichtet, der Bahngesellschaft die ausserordentliche Postentschädigung gemäss Nebenbahngesetz auszahlend.

Gegen diese Auffassung der Bahnverwaltung ist einzuwenden, dass es nicht die Absicht der gesetzgebenden Behörden gewesen sein kann, durch ihren Beschluss vom 17. Juni 1914 Unternehmungen, die einen Reingewinn in der oben angegebenen Höhe erzielen, nicht bloss von der Verpflichtung zur Zahlung einer Konzessionsgebühr zu entbinden, sondern ihnen auch noch einen Zuschuss in Form der Postsubvention zuzuwenden.

Die Konzession verpflichtet die Gesellschaft allerdings zur Äufnung eines hinreichenden Reservefonds. Diese Verpflichtung wird aber, wie sich aus einer in alle neuern Konzessionen aufgenommenen Bestimmung ergibt, als erfüllt betrachtet, wenn dem Reservefonds alljährlich 5% des Jahresgewinnes zugewiesen werden, bis der Bestand der Reserve 10 % des Aktienkapitals erreicht hat. Die Gesellschaft geht also damit, dass sie statt eines Teiles den ganzen Einnahmenüberschuss zu Reservestellungen verwendet und den Bestand der Reserve auf 50 % statt auf 10 % des Aktienkapitals festsetzt, freiwillig über ihre konzessionsmässige Verpflichtung hinaus. Gewiss ist das Bestreben der Gesellschaft, die Zukunft des Unternehmens durch starke Reservestellungen in finanzieller Hinsicht möglichst zu sichern, durchaus zu begrüssen. Allein dieses Bestreben darf nicht zum Nachteil des Bundes verwirklicht werden. Nach der im Nebenbahngesetz in klarer Weise ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers soll die besondere Postentschädigung nur schlechtertendenden, d. h. einen Reinertrag von weniger als 4 % aufweisenden Eisenbahnunternehmungen zugute kommen. Es liegt auf der Hand, dass die in Frage stehende Eisenbahn angesichts der von ihr erzielten

Einnahmenüberschüsse schlechterdings nicht zu den Unternehmungen gerechnet werden kann, zu deren Gunsten das Nebenbahngesetz die Postverwaltung zur Leistung von Zuschüssen verpflichtet. Im übrigen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die von einer Bahngesellschaft angelegten Reserven in Wirklichkeit eine Vermögensvermehrung für die Aktionäre bedeuten und diesen z. B. auch im Falle der Verstaatlichung der Bahn zur freien Verfügung verbleiben. Darin, dass bei der Berechnung des Reinertrages für die Festsetzung der Konzessionsgebühren und der Postentschädigung ein Teil der Reservestellungen bis zur Erreichung eines gewissen Fondsbestandes nicht als Reingewinn angerechnet wird, liegt somit ein bedeutendes Zugeständnis zugunsten der Eisenbahngesellschaften. Eine Ausdehnung dieser Begünstigung in dem Sinne, dass die jährlichen Rücklagen und der Bestand der Reserven bis zu jedem beliebigen von den Eisenbahngesellschaften bestimmten Betrage bei der Reinertragsberechnung unberücksichtigt blieben, wäre mit den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes über den Bezug der Konzessionsgebühren und des Nebenbahngesetzes über die Ausrichtung der ausserordentlichen Postentschädigung nicht vereinbar und würde auch dem Zwecke des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1914 zuwiderlaufen.

III.

Um Anständen der erwähnten Art bei der Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen für die Zukunft vorzubeugen, empfiehlt es sich, die im Abschnitt I angegebenen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1914 in dem Sinne abzuändern, dass ausdrücklich festgesetzt wird, bis zu welcher Höhe die Reservestellungen nicht zum Reingewinn gezählt werden sollen. Bei dieser Regelung wird der Hinweis auf die in den Statuten enthaltenen Einlagenormen, die von den Gesellschaften jederzeit geändert werden können, entbehrlich. An die Stelle der bisherigen schwankenden Berechnungsgrundlage tritt eine feste, allgemein gültige Regel, die Gewähr dafür bietet, dass alle Gesellschaften aus der zugestandenen Begünstigung in gleichem Masse Nutzen ziehen.

Nach dem Bundesbeschluss vom 17. Juni 1914 sind neben den Einlagen in den ordentlichen Reservefonds auch die Einlagen in besondere Reserven für bevorstehende Bauverluste oder besondere Betriebsausgaben, sowie zur Deckung von Schäden aus ausserordentlichen Naturereignissen bis zu der vom Bundesrate genehmigten Höhe der jährlichen Einlagen und des Bestandes der Reserven nicht als Reingewinn anzurechnen. Bei vielen Unternehmungen sind die besondern Reserven und der ordentliche Reservefonds jedoch nicht

ausgeschieden, sondern es wird nur eine Reserve angelegt, die für alle in Betracht kommenden Zwecke aufzukommen hat. Unter diesen Umständen wird es zweckmässig sein, die Höhe der nicht zum Reingewinn zu rechnenden Rücklagen und des Fondsbestandes nicht für jede Art der Reserven besonders festzusetzen, sondern nur eine sich auf die Gesamtheit der Reservestellungen beziehende Höchstgrenze zu bestimmen. Im Hinblick darauf, dass die neuen Konzessionen die Unternehmungen zur Äufnung einer ordentlichen Reserve durch jährliche Rücklagen in der Höhe von 5 % des Jahresgewinnes bis zur Erreichung eines Fondsbestandes von 10 % des Aktienkapitals verpflichten, entspricht es der Billigkeit, die Einlagen in die ordentliche Reserve bis zu dieser Grenze bei der Reinertragsberechnung unberücksichtigt zu lassen. Im Sinne eines weitergehenden Entgegenkommens dürfte die gleiche Begünstigung auch für die Einlagen in die Sonderreserven gewährt werden. Wir schlagen daher als neue Regel vor, die Rücklagen in die verschiedenen in Betracht kommenden Reserven bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Jahresgewinnes solange nicht zum Reingewinn zu rechnen, als der Gesamtbestand der Reserven 20 % des Aktienkapitals nicht überschreitet.

Der beiliegende Entwurf eines Bundesbeschlusses enthält neben den im Sinne der vorstehenden Ausführungen abgeänderten Vorschriften über die Berechnung des Reingewinnes für die Herabsetzung der Taxen, für die Festsetzung der Konzessionsgebühren und für die Bemessung der Entschädigung für die Posttransporte in genauer Wiedergabe den ganzen übrigen Inhalt des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1914, so dass dieser Beschluss aufgehoben werden kann. Wir erlauben uns, Ihnen den Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen, und benutzen den Anlass, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Februar 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 7. Februar
1921,

beschliesst:

1. Bei Anwendung der einschlägigen Gesetzes- und Konzessionsbestimmungen durch den Bundesrat ist für den Rückkauf der Reinertrag des Transportgeschäftes, dagegen für die Herabsetzung der Taxen, für die Festsetzung der Konzessionsgebühren und für die Ausrichtung der ausserordentlichen Postentschädigungen der Reingewinn des Aktienkapitals oder des gewinnberechtigten Kapitals massgebend.

2. Bei Berechnung des Reingewinnes für die Herabsetzung der Taxen, für die Festsetzung der Konzessionsgebühren und für die Bemessung der Entschädigung für die Posttransporte sollen nicht zum Reingewinn gezählt werden:

- a. die reglementarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds;
- b. die Einlagen in den ordentlichen Reservefonds, in Reserven für bevorstehende Bauverluste oder besondere Betriebsausgaben, sowie in eine von der Bahngesellschaft als nötig erachtete Reserve für Deckung von Schäden aus ausserordentlichen Naturereignissen, jedoch insgesamt nur bis zur Höhe von 10 % des Jahresgewinnes und nur solange, als der Gesamtbestand des ordentlichen Reservefonds und der übrigen Reserven 20 % des Aktienkapitals nicht überschreitet.

3. Wo die Konzessionen als Voraussetzung der Taxherabsetzung auf einen während drei aufeinanderfolgenden Jahren 6 % übersteigenden Reingewinn abstellen, soll die Taxherabsetzung in Zukunft erst dann angeordnet werden, wenn der auf das Aktienkapital oder das gewinnberechtigte Kapital entfallende Jahresgewinn während sechs aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt und für jedes einzelne der drei letzten Jahre 6 % übersteigt, und wenn die deshalb zur Herabsetzung der bestehenden Taxen aufgeforderte Bahn den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht durch Gewährung anderer Taxerleichterungen oder durch Einführung von Verkehrsverbesserungen genügend Rechnung trägt.

4. Der Bundesbeschluss vom 17. Juni 1914 betreffend die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen wird aufgehoben.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Abänderung des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1914 über die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen. (Vom 7. Februar 1921.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1372
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1921
Date	
Data	
Seite	169-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 833

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.